

Vorschlag zur Neu- / Ersatzberufung eines (stellvertretenden) Mitglieds im
Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit

Vorgeschlagene Person:

Name:

Vorname:

Für die Gruppe der:

- Arbeitnehmer Arbeitgeber öffentlichen Körperschaften

wird die oben genannte Person als:

- Mitglied Stellvertretendes Mitglied

vorgeschlagen.

Rechtliche Grundlagen¹:

Berufungsfähigkeit nach § 378 SGB III liegt vor:

Ja Nein

Eine Interessenskollision bei der Aufgabenwahrnehmung des (stellv.) Mitglieds im
Verwaltungsausschuss ist mit Blick auf dessen hauptberufliche Tätigkeiten nicht erkennbar
(siehe beigefügtes Merkblatt „Vorschlag zur Neu- / Ersatzberufung“).

Ja Nein

Dieser Vorschlag wird eingereicht durch:

Name / Anschrift:

Hierbei handelt es sich um:

- die vorschlagsberechtigte Stelle nach § 379 SGB III²
 Der Gruppensprecherin / Den Gruppensprecher der Gruppe:³
der Arbeitnehmer Arbeitgeber öffentlichen Körperschaften

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Bitte händigen Sie der oben genannten Person den Datenerfassungsbogen und die dazugehörigen
Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union
(DSGVO) aus.

Den Vorschlag zur Neu- / Ersatzberufung eines (stellvertretenden) Mitglieds im Verwaltungsausschuss und den
ausgefüllten Datenerfassungsbogen reichen Sie uns bitte per _____ an folgende Kontaktdaten ein:

¹ Siehe beigefügtes Merkblatt „Vorschlag zur Neu- / Ersatzberufung.“

² Mitglieder können nur durch die vorschlagsberechtigten Stellen vorgeschlagen werden (siehe 379 SGB III).

³ Stellvertretende Mitglieder können nur durch die jeweilige Gruppe oder die Gruppensprecherin / den Gruppensprecher
vorgeschlagen werden (siehe § 374 Abs. 4 Nr. 2).

Merkblatt Vorschlag zur Neu- / Ersatzberufung

Berufungsfähigkeit (§ 378 SGB III):

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.

Interessenskollision

Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) am 26. Juni 2003 zu möglichen Interessenskollisionen von hauptberuflicher Tätigkeit und Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen der BA folgenden Beschluss:

„1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.

2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im Juli 2003 folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z. B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind.

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden. In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden. Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenskollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z. B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden. Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

Der Beschluss vom 26. Juni 2001 und die Hinweise vom Juli 2003 sind für den Verwaltungsrat der BA und die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit weiterhin uneingeschränkt gültig.

Datenerfassungsbogen neues (stellvertretendes) Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit

| | |
|---|--|
| Name: | |
| Vorname: | |
| Geburtsdatum (freiwillige Angabe): | |
| Funktion / Tätigkeit: | |
| Arbeitgeber: | |
| Postanschrift: | |
| Telefon / Mobil: | |
| E-Mail / Telefax: | |
| Vorzimmer / Sekretariat: | |

Einverständniserklärung zur Datenerfassung/Datenverarbeitung¹

Ich bin damit einverstanden, dass

- mein freiwillig angegebenes Geburtsdatum den (stellvertretenden) Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, der Geschäftsführung und dem Büro der Geschäftsführung bekannt gegeben werden darf: ja nein

- in der Mitgliederliste des Verwaltungsausschusses im Intranet und als Aushang in der Agentur für Arbeit folgende Daten veröffentlicht werden dürfen:
 - Name, Vorname, Arbeitgeber/Firma/Gewerkschaft/Verband/Institution, Position, Gruppenzugehörigkeit, Mitgliedsart ja nein
 - mein Porträtfoto²: ja nein

- nach meinem Ausscheiden meine personenbezogenen Daten bis zu 25 Jahren zur Kontaktpflege (Geburtstaggrüße, Ehrungen, Einladungen zu Veranstaltungen etc.) gespeichert werden: ja nein

- ich die Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) mit dem Stand vom 20. Juli 2018 erhalten habe ja

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

² Hinweis zum Nutzungs- und Verwertungsrecht von Bildern: Als Urheber des Bildmaterials hat der Fotograf allein das Recht, sein Werk, d.h. das Bild, zu nutzen und zu verwerten. Er kann jedoch Dritten Nutzungs- und Verwertungsrechte einräumen. Dabei hat er die Option, die Nutzung zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck oder anderweitig zu beschränken. Bitte stellen Sie in eigener Verantwortlichkeit sicher, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte am Bild vorliegen und für den oben genannten Zweck genutzt werden dürfen.